

9C\_297/2022, Urteil vom 30. Oktober 2023

# Atypische Lebensgemeinschaft und Beweise

## WORUM GEHT ES?

In diesem Urteil war strittig, ob das kantonale Gericht zu Recht entschieden hatte, dass die Lebenspartnerin eines Versicherten Begünstigte von Todesfallleistungen (Art. 20a BVG) sei.

## SACHVERHALT

Der am 8. Mai 2019 verstorbene D war bei einer Vorsorgestiftung versichert. Zur Klage kam es, da C eine Lebensgemeinschaft mit D geltend machte, was A, die

Mutter des Verstorbenen, bestritt. Da es zu keiner Einigung zwischen A und C kam, verweigerte die Stiftung die Auszahlung. Das Gericht kam zum Schluss,

dass C anspruchsberechtigt sei. Dagegen erhob A Beschwerde.

## ERWÄGUNGEN

Art. 20a Abs. 1 BVG ermöglicht es, Personen, die unmittelbar vor dem Tod eine Lebensgemeinschaft während mindestens fünf Jahren mit dem Versicherten geführt haben, als Leistungsberechtigte vorzusehen. Die Stiftung sah eine solche Regelung im Vorsorgereglement (VR) vor. Die Rechtsprechung definiert eine Lebensgemeinschaft als eine Verbindung von zwei Personen, die grundsätzlich einen exklusiven Charakter aufweist, sowohl in geistig-seelischer als auch in körperlicher und wirtschaftlicher Hinsicht. Diese Verbindung kann durch moralische, intellektuelle, physische und wirtschaftliche Elemente begründet werden, ohne dass ein gemeinsamer Wohnsitz der Parteien oder eine wesentliche Unterstützung erforderlich ist. Kann eine fünfjährige Lebensgemeinschaft nachgewiesen werden, kommt es zu einer Beweislastumkehr zugunsten des Lebenspartners. Die Gegenseite hat nachzuweisen, dass das Konkubinat nicht so eng und stabil

gewesen ist, dass die Partner eine eheähnliche gegenseitige Unterstützung erwarten können. Das Bundesgericht (BG) berücksichtigte die übereinstimmenden Zeugenaussagen, die die Beziehung als atypisch beschrieben. Es bestehet eine Lebensgemeinschaft im Sinne der Rechtsprechung seit 2004. Weiter wurde die bedeutende und regelmässige finanzielle Unterstützung, insbesondere die Mitunterzeichnung des Mietvertrags durch den Versicherten, die erheblichen Geldüberweisungen und die Finanzierung von zwei Reisen gewertet. Das BG stellte fest, dass die finanzielle und moralische Unterstützung aus Liebe geleistet wurde, und wies das von A vorgebrachte Argument zurück, die finanziellen Leistungen seien aufgrund von Mitleid des Verstorbenen erfolgt. Darüber hinaus wurde der Einfluss auf das Familienleben von C als wichtig hervorgehoben. A gelang es nicht, die Vermutung zu entkräften, indem sie insbesondere darauf hinwies,

dass C nicht in der Lage war, materielle Elemente wie Briefwechsel, SMS, Fotos oder Telefonaufzeichnungen vorzuweisen. Das BG war der Ansicht, dass das Fehlen solcher Belege nicht bedeutet, dass die Folgerung der Vorinstanz willkürlich sei. Ein Paar könne sich entscheiden, diskret oder sogar versteckt zu leben, ohne dass dies die Art der Beziehung verändert. Die Anzahl der gemeinsamen Reisen oder Ausflüge wurde im Zusammenhang mit einer atypischen Beziehung nicht als entscheidend angesehen. Schliesslich versuchte A, die Stabilität und Exklusivität der Beziehung in Frage zu stellen, indem sie eine mögliche Affäre des Versicherten mit einer dritten Person behauptete. Dies konnte durch die Faktenlage bestritten werden. Es gelang A auch nicht, die Bedeutung all dieser Umstände für die fünf Jahre vor dem Tod abzuschwächen.

## FAZIT

Das BG stellte fest, dass die Zeugenaussagen kohärent und übereinstimmend waren und von Personen stammten, die eine langfristige Beziehung zu C hatten, wodurch ihre Glaubwürdigkeit gestärkt wurde. Zusätzlich wurden wirtschaftliche Aspekte der Beziehung gewichtet. Nicht ausschlaggebend war, dass mate-

rielle, «greifbare» Belege wie z. B. Fotos, Korrespondenz, Rechnungsbelege fehlten. Dieses Urteil zeigt exemplarisch die Schwierigkeiten auf, festzustellen, ob eine Lebensgemeinschaft im Sinne von Art. 20a BVG vorliegt. Es empfiehlt sich daher, im VR zusätzliche formelle und/oder materielle Anspruchsvoraussetzun-

gen (z. B. gemeinsamer Haushalt, Meldung der Lebenspartnerschaft) vorzusehen. |

**Angelica Meuli und  
Carmela Wyler-Schmelzer, WTW**